

## ■ Türkei

Von Rechtsanwalt Professor Dr. *Christian Rumpf*, Stuttgart  
und Rechtsanwalt Dr. *Hanswerner Odendahl*, Köln

Stand: 1.6.2020

### Hinweis

(Stand: 31.3.2024)

Das türkische Verfassungsgericht hat mit einer Reihe von Entscheidungen verschiedene familienrechtliche Vorschriften für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Wirkung entfaltet die Aufhebung jeweils neun Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt. Das türkische Justizministerium bereitet Änderungen dieser familienrechtlichen Regelungen vor, wobei Einzelheiten noch nicht bekannt sind.

Zwei Entscheidungen des VerfG betreffen das Namensrecht:

– Mit Wirkung zum 28.1.2024 wurde auf Vorlage des 8. Familiengerichts Istanbul Art 187 ZGB aufgehoben, wonach die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes erhält (einstimmig, Urt v 22.2.2023, E 2022/155, K 2023/38, RG v 28.4.2023).

– Mit Wirkung zum 19.7.2024 wurde auf Vorlage des 12. Familiengerichts Istanbul Art 314 Abs 4 ZGB aufgehoben, wonach minderjährige Adoptivkinder den Familiennamen der gemeinsam adoptierenden Eltern erhalten. Das VerfG fordert dies auch für die Stiefkindadoption und für volljährige Adoptivkinder (einstimmig, Urt v 26.7.2023, E 2023/3, K 2023/139, RG v 19.10.2023).

Zwei Entscheidungen des VerfG betreffen die Regelungen zur Abstammung:

– Mit Wirkung zum 20.7.2024 wurde auf Vorlage des 18. Familiengerichts Ankara Art 286 Abs 1 ZGB aufgehoben, wonach der Vater das Recht hat, die Vaterschaft anzufechten. Das VerfG fordert dieses Recht auch für die Mutter (einstimmig, Urt v 26.7.2023, E 2023/37, K 2023/140, RG v 20.10.2023).

– Mit Wirkung zum 6.10.2024 wurde auf Vorlage ebenfalls des 18. Familiengerichts Ankara Art 291 Abs 1 ZGB aufgehoben, wonach die Person, die behauptet, der Vater des Kindes zu sein, unter engen Voraussetzungen die Vaterschaft anfechten kann. Das VerfG hält diese Anforderungen für zu streng (zwei Gegenstimmen, Urt v 23.1.2024, E 2023/135, K 202418, RG v 6.3.2024).

Allerdings hatte das VerfG mit Urteil vom 25.12.2019 die Befristung der Anfechtungsmöglichkeit nach Vaterschaftsanerkennung in Art 300 ZGB bestätigt (E 2019/12, K 2019/99, RG v 15.4.2020), ebenso die Befristung der Anfechtungsmöglichkeit für Abkömmlinge des Scheinvaters in Art 291 mit Urteil v 19.9.2019 (E 2019/79, K 2019/76, RG v 13.11.2019).

Eine weitere Entscheidung des VerfG führt nicht zwingend zu einer Regelungslücke. So wurden mit Wirkung zum 23.3.2024 auf Vorlage des 1. Friedensgerichts Tarsus Art 407 und 471 ZGB aufgehoben, die die Entmündigung von Strafgefangenen regeln (einstimmig, Urt v 22.3.2023, E 2022/105, K 2023/54, RG v 23.6.2023).

Auch außerhalb des ZGB wurden familienrechtlich relevante Bestimmungen aufgehoben, so betreffend die Möglichkeit der Ausschließung der Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren (Art 28 ZPO, Urt v 26.10.2023, RG v 22.12.2023) und der Anfechtung von entgeltlichen Verfügungen unter Eheleuten (Art 278 des Gesetzes über Insolvenz und Zwangsvollstreckung, Urt v 16.12.2021, RG v 22.3.2022).

Zuletzt hat das VerfG mit Wirkung zum 19.1.2025 im Urteil vom 22.2.2024 auf Vorlage des 18. Familiengerichts Ankara Art 166 Abs 4 ZGB aufgehoben. Die darin für die verschuldensunabhängige Scheidung verlangte Trennungszeit von drei Jahren ab Rechtskraft eines scheidungsabweisenden Urteils sei unverhältnismäßig lang (Stimmverhältnis 9:4, E 2023/116, K 2024/56, RG v 19.4.2024).

Rechtsanwalt Dr. *Hanswerner Odendahl*

## Abkürzungen\*

E	Esas (Rechtssache) – (Verwendung der Abkürzung »E« in diesem Bericht abweichend vom allgemeinen Abkürzungsverzeichnis)	OGB	Obligationengesetzbuch
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch v 3.12.2001	PStG	Gesetz über das Personenstandswesen v 25.4.2006
HGB	Handelsgesetzbuch	RG	Resmi Gazete (Amtsblatt)
IPRG	Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht v 27.11.2007	RVOMG	Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft
K	Karar (Entscheidung)	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz v 29.5.2009
Kass	Kassationshof	Verf	Verfassung v 9.11.1982
		VerfG	Verfassungsgericht
		VO	Verordnung
		ZGB	Zivilgesetzbuch v 22.11.2001
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZS	Zivilsenat

## Abgekürzt zitierte Literatur

*Çataltepe*, Türkisches Eherecht, Wien 2014 (zit *Çataltepe*)

*Odendahl*, Die Auseinandersetzung der Errungenschaftsbeteiligung in der Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs, Berlin 2020 (zit *Odendahl* 2020)

*Özen*, Die Scheidungsgründe im türkischen Zivilgesetzbuch, Frankfurt 2009 (zit *Özen*)

*Sağlam*, Turkish Family Law, Istanbul 2019 (zit *Sağlam*)

*Saltas-Özcan*, Die Scheidungsfolgen nach türkischem materiellen Recht, Frankfurt 2002 (zit *Saltas-Özcan* 2002)

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
    - 1. Verfassung v 9.11.1982 10
    - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 5901 v 29.5.2009 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 17
  - A. Einführung 17
    - 1. Rechtsquellen und Auslegungsfragen 17
    - 2. Internationale Abkommen 19
    - 3. Internationales Privatrecht 21
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 27
    - 5. Personenrecht 29
    - 6. Eherecht 30
    - 7. Kindschaftsrecht 49
    - 8. Namensrecht 53
    - 9. Personenstandsrecht 54
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 58
    - 1. Verfassung v 9.11.1982 58
    - 2. Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Nr 5718 v 27.11.2007 59
    - 3. Zivilgesetzbuch Nr 4721 v 22.11.2001 62c
    - 4. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Nr 4722 v 3.12.2001 114
    - 5. Gesetz über das Personenstandswesen Nr 5490 v 25.4.2006 117

## I. Vorbemerkungen

Mit der Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1453 trat das expandierende Osmanische Reich endgültig an die Stelle von Byzanz und wurde zu einem wichtigen Machtfaktor in der Weltpolitik, die bis zum Ersten Weltkrieg von Europa beherrscht wurde. Aus dem zusammenbrechenden Osmanischen Reich ging Anfang der 1920er Jahre die Türkei hervor. Der bereits begonnene Prozess der Säkularisierung und sogenannten Europäisierung setzte sich nach der Abschaffung des Sultanats (1922), der Gründung der Republik (1923) und der Abschaffung des Kalifats (1924) unter der ersten republikanischen Verfassung (1924) in den kemalistischen Reformen fort. Die schon im Osmanischen Reich eingeleitete Rezeption europäischen Rechts und die Modernisierung der Verfassungs- und Verwaltungsstruktur wurde mit der Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrechts, der Zivilprozessordnung des Schweizer Kantons Neuenburg, des italienischen Strafgesetzbuches und der deutschen Strafprozessordnung weiterbetrieben. Auf diese Weise entstand eine Rechtsordnung kontinentaleuropäischer Prägung. Der Islam ist seit 1928 nicht mehr Staatsreligion.

Die erste vollständige republikanische Verfassung entstand 1924, gefolgt von der Verfassung von 1961 und der Verfassung vom 7.11.1982. Die Verfassungsänderung von 2017 hat zur einem grundlegenden Systemwandel geführt<sup>1</sup>. Als normenhierarchische Spitze und zugleich Grundlage der türkischen Rechtsordnung haben Verfassungsbestimmungen<sup>2</sup> großen Einfluss auf die Gestaltung des türkischen Familienrechts. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Verfassungsgericht, das mit der Verfassung von 1961 eingeführt worden war und 1962 seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Seiner Rechtsprechung sind bis heute mehrere Vorschriften des alten wie auch des aktuell geltenden Zivilgesetzbuches zum Opfer gefallen.

Auf Gesetzesebene ist das Familienrecht fast vollständig im Zivilgesetzbuch geregelt. Für die internationalen Bezüge spielt neben dem Staatsangehörigkeitsgesetz das Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht eine wichtige Rolle. Gewisse Bezüge zum Familienrecht weist schließlich auch das Strafgesetzbuch auf. Bis zur Verfassungsänderung 2017 gab es – neben den Parlamentsgesetzen – noch die RVOmG, für deren Erlass aufgrund parlamentarischer Ermächtigung der Ministerrat zuständig war. Heute kann der Präsident der Republik ohne eine solche Ermächtigung Präsidialverordnungen erlassen. Für die Durchführung der Gesetze ist auch nicht mehr ein Ministerrat, sondern der Präsident zuständig.

Zur Gerichtsorganisation in familienrechtlichen Angelegenheiten siehe unten III A 1d.

<sup>1</sup> Rumpf, Die Verfassungsänderung 2017, abrufbar unter <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsänderung.pdf> (letzter Abruf 21.9.2020).

<sup>2</sup> Deutscher Text unter <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf> (letzter Abruf 21.9.2020).